

**Satzung zur Änderung der Satzung der  
Universität Regensburg zu Berufungen  
von Professorinnen und Professoren in  
einem Tenure-Track-Verfahren  
vom 14. Februar 2020**

Auf Grund des Artikels 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juli 2019 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, erlässt die Universität Regensburg die folgende Änderungssatzung:

§ 1

- (1) § 2 Abs. 1 der Satzung zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren vom 11. Januar 2019 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind zudem ausländische Gutachterinnen und Gutachter an dem Berufungsverfahren zu beteiligen.“
- (2) § 2 Abs. 3 entfällt.
- (3) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und das Wort „werden“ nach „aufgenommen“ gestrichen. Ebenso wird der Klammerzusatz gestrichen.
- (4) In § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und im dritten Halbsatz nach „Ziele“ die Worte „bzw. Kriterien“ eingefügt.
- (5) In § 3 Abs. 4 wird Satz 5 gestrichen.
- (6) In der Überschrift von § 6 werden die Worte „Verfahren der“ gestrichen.
- (7) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Evaluierung“ das Wort „voraus“ eingefügt.
- (8) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„<sup>2</sup>Für diese sind ausschließlich die Kriterien aus dem Kriterienkatalog der Universität Regensburg vom 14.11.2018 maßgebend.“
- (9) Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3.
- (10) § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die bei der Berufung vereinbarten Kriterien im Vergleich mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend erreicht wurden.“
- (11) § 6 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- (12) § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In dem Bericht soll Stellung genommen werden, ob die bei der Berufung vereinbarten lehrbezogenen Kriterien unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend erreicht wurden.“
- (13) In § 6 Abs. 5 wird vor „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt.
- (14) Im Kriterienkatalog werden in Satz 3 die Worte „werden kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. Februar 2020

Regensburg, den 14. Februar 2020  
Universität Regensburg  
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Februar 2020 durch Aushang in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2020